

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1996

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 162* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1997.

Vom 6. November 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1997 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 (Anlage 1) wird

in der Einnahme		
und in der Ausgabe	auf je	469 341 381,- DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- | | | |
|---|-----|------------------|
| a) als Allgemeine Umlage | auf | 148 957 695,- DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk | auf | 12 400 000,- DM |
| c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung | auf | 71 740 424,- DM |
| d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung | auf | 1 799 600,- DM |
- festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1997 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der über die Haushaltsstelle 9770.9110 finanzierten Zusatzversorgung Ost zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

B o r k u m , den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 163* Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG).

Vom 6. November 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt IX »Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen« wird in den §§ 50, 51 und 52 das Wort »Schwerbehinderten« jeweils durch die Worte »schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.
- b) Die Überschrift des Abschnittes XI »Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlich-

- tungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)« wird durch die Überschrift »Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelische Kirche in Deutschland)« ersetzt.
- c) In der Überschrift zu § 56 wird das Wort »Vermittlungsgespräch« durch das Wort »Rechtsschutz« ersetzt.
- d) in der Überschrift zu § 57 werden die Worte »der Schlichtungsstelle« durch die Worte »von Schlichtungsstellen« ersetzt.
- e) In der Überschrift zu § 62 werden die Worte »Einstweilige Anordnung« durch das Wort »Verfahrensordnung« ersetzt.
- f) Die Überschrift zu § 63 »Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg« wird durch die Überschrift »Rechtsmittel« ersetzt.
- g) In der Überschrift zu § 67 werden die Worte »Besondere Übergangsbestimmungen« durch das Wort »(gestrichen)« ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte »die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind« werden durch die Worte »alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle« ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.«
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
- »(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.«
- c) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Er wird Absatz 4.
- bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Worte werden angefügt:
- »die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.«
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte »ständig und nicht nur in Einzelfällen« vor dem Wort »zu« eingefügt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.«
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden.«
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- »In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.«
6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte »der Schlichtungsausschuß« werden durch die Worte »die Schlichtungsstelle« ersetzt und das Wort »er« durch das Wort »sie« ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlußfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.«
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgender 2. Halbsatz des Satzes 1 eingefügt:
- »soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- »Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.«
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die Worte »der Mitglieder« durch die Worte »von Mitgliedern« ersetzt.
- bb) Das Wort »kann« wird durch das Wort »soll« ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
- »Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande,«
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- »Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.«
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.«
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden die Worte »§ 38 Absatz 3 bis 5« durch die Worte »§ 38 Absätze 3 und 4« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.«
11. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird hinter dem Wort »müssen« ein Komma eingefügt.
- b) Der Punkt hinter Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Das nachfolgende Wort beginnt mit »d«.
12. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.«
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Wahlberechtigten der Dienststelle« durch die Worte »Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören« ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.«
14. § 34 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr
- zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.«
15. § 35 Absatz 3 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
- Das Wort »schwerbehinderter« durch das Wort »behinderter« ersetzt.
16. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz 1 wird das Wort »(Nachwirkung)« gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt: »Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.«
17. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Worte »den Schlichtungsausschuß« werden durch die Worte »die Schlichtungsstelle« ersetzt.
18. § 39 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
- Das Wort »Fortbildungsveranstaltungen« wird durch die Worte »Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen« ersetzt.
19. § 40 Buchstabe l) wird wie folgt geändert:
- Die Worte »Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« werden durch das Wort »Mitarbeiterschaft« ersetzt.
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort »Bestimmung« das Komma gestrichen, das Wort »oder« eingefügt. Die Worte »oder ermessensfehlerhaft ist« werden gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.«
21. – unbesetzt –
22. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 und 3 werden gestrichen.
- bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
- »Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag
- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.«
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und in ihm werden jeweils die Worte »Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen« ersetzt durch das Wort »Wahlberechtigten«.
- b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort »gelten« die Worte », soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist,« eingefügt.

23. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »Schwerbehinderten« wird jeweils ersetzt durch die Worte »schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Schwerbehinderte« wird durch die Worte »schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.
 - bb) Hinter dem Wort »und« und dem Wort »oder« wird jeweils das Wort »mindestens« eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.«
- c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.«
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

24. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »Schwerbehinderten« wird außer in Absatz 3 jeweils durch die Worte »schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.
- b) Das Wort »Schwerbehinderte« wird jeweils durch die Worte »Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.
- d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.«
- e) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

25. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »Schwerbehinderten« wird jeweils ersetzt durch die Worte »schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen«.
- b) Im Absatz 1 werden die Worte »§§ 11 und 13 bis 22« durch die Worte »§§ 19 bis 22« ersetzt.

26. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte »§ 37 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes« werden durch die Worte »§ 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes« ersetzt.
- b) Die Worte »der Vertrauensmann« werden durch das Wort »dieser« ersetzt.

27. § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort »Bildung« wird das Wort »Aufgaben,« eingefügt.

28. § 55 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Vor den Worten »der Fortbildung« wird das Wort »Förderung« eingefügt.

29. Die Überschrift des Abschnittes XI »Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)« wird durch die Überschrift »Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland) ersetzt.

30. § 56 erhält folgende Fassung:

»§ 56

Rechtsschutz

Zu gerichtlichen Entscheidungen sind die Schlichtungsstellen in erster Instanz und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeiterververtretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.«

31. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Bildung von Schlichtungsstellen«
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte »ist eine Schlichtungsstelle zu bilden« werden durch die Worte »sind Schlichtungsstellen zu bilden« ersetzt.
 - bb) Das Wort »besteht « wird durch das Wort »bestehen« ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort »die« vor dem Wort »Schlichtungsstelle« durch das Wort »eine« ersetzt.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort »sowie« das Wort »deren« eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte »oder zum höheren Verwaltungsdienst« gestrichen.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte »haupt- oder nebenberuflich im Dienst« durch die Worte »in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu« ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort »ihrer« durch das Wort »deren« ersetzt und das Wort »Stellvertreter« durch das Wort »Stellvertretern«.

33. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 nach dem Wort »der« das Wort »richterlichen« eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.«

34. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.«
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »abschließend« gestrichen.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt: »In den Fällen des § 42 entscheidet die Schlichtungsstelle abschließend.«
- c) In Absatz 6 werden die Worte »oder ermessensfehlerhaft« gestrichen.
35. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort »Parteien« wird jeweils durch das Wort »Beteiligten« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Punkt das Wort »(Einigungsgespräch)« eingefügt.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
 »(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Er wird Absatz 5.
- bb) In Satz 1 werden die Worte »Die Kammer« durch die Worte »Der oder die Vorsitzende der Kammer« ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort », nichtöffentlichen« gestrichen.
- dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 »Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.«
- ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- ff) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
 »Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.«
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
- g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte »unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,« gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
- i) Im neuen Absatz 8 werden die Sätze »Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.« als Sätze 4 und 5 angefügt.
- j) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 »Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer abschließend.«
- k) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:
 »(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen.«
36. § 62 erhält folgende Fassung:

§ 62

»Verfahrensordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsord-

nung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.«

37. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg« durch die Worte »Das Rechtsmittel der Beschwerde« ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
 »d) in Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 43),«
- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben e) bis g).
- d) In Absatz 1 neuer Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe h) angefügt:
 »h) bei grundsätzlicher Bedeutung von Rechtsfragen.«
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 »(2) Zuständig ist das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

38. § 67 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Freistellungen nach dem bisherigen § 20 Absatz 2 gelten bis zur Neuwahl der jeweiligen Mitarbeitervertretung fort.

(2) Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei Unstimmigkeiten im Wortlaut diese nach Beschluß des Änderungsgesetzes zu bereinigen. Weiterhin wird es ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekanntzumachen.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1997 in Kraft.

B o r k u m , den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 164* Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene.

Vom 6. November 1996.

Die Synode hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Mitarbeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland
in der Ökumene**

Vom 6. November 1996

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmung**

§ 1

Grundbestimmung

Auf der Grundlage von Artikel 17 der Grundordnung nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland als Teil der weltweiten Gemeinschaft christlicher Kirchen ihre ökumenischen Aufgaben in Fühlungnahme mit ihren Gliedkirchen, deren Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen wahr. Deren Beziehungen und Verpflichtungen bleiben unberührt. Sie berücksichtigt dabei bestehende Regelungen für die Diakonie (Artikel 15 der Grundordnung), die Mission und die Diaspora (Artikel 16 der Grundordnung).

Abschnitt II**Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene**

§ 2

Mitgliedschaft in ökumenischen Gemeinschaften

Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der Förderung der Einheit der christlichen Kirchen in Zeugnis und Dienst, insbesondere durch ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.

§ 3

Beziehungen zu sonstigen ökumenischen Partnern

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann auch ohne mitgliedschaftsrechtliche Bindungen außer zu den in § 2 genannten auch zu sonstigen ökumenischen Partnern Beziehungen pflegen. Ökumenische Partner im Sinne dieses Gesetzes sind

1. ökumenische Gemeinschaften, insbesondere nationale oder regionale kirchliche Zusammenschlüsse,
2. Kirchen und Kirchengemeinden, insbesondere evangelische Kirchen und Kirchengemeinden deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland.

(2) Erwachsen aus den in Absatz 1 genannten Beziehungen nicht nur vorübergehende Verpflichtungen, insbesondere personeller und finanzieller Art, soll eine schriftliche Vereinbarung, für deren Abschluß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig ist, geschlossen werden. Bestehen vertragliche Beziehungen des ökumenischen Partners zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, so ist vor Abschluß einer Vereinbarung nach Satz 1 Einvernehmen mit der betreffenden Gliedkirche herzustellen.

§ 4

Kirchliche Entwicklungsarbeit

Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der kirchlichen Entwicklungsarbeit. Sie nimmt dabei insbesondere den Kirchlichen Entwicklungsdienst als eine gemeinsame Aufgabe der Gliedkirchen wahr, unterstützt die gemeinsame Ausrichtung der Arbeit der Gliedkirchen auf diesem Gebiet und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfs- und Missionswerken.

§ 5

Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland. Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den beteiligten ökumenischen Partnern.

§ 6

Dienst an Christen fremder Sprache oder Herkunft im Inland

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst ihrer Gliedkirchen an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Deutschland.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die Belange des Dienstes an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Grundsatzfragen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie gegenüber nationalen und internationalen Organisationen. Sie arbeitet in internationalen kirchlichen Fachgremien mit.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann im Einvernehmen mit ihren Gliedkirchen auch Kirchen, Gemeinden oder Gemeindeverbände in Deutschland von Christen fremder Sprache oder Herkunft und anderer Konfession fördern. Das setzt voraus, daß die Evangelische Kirche in Deutschland mit Kirchen dieser Konfession durch die gemeinsame Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen oder in der Konferenz Europäischer Kirchen oder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. verbunden ist.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland nimmt bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 die Beziehungen zu den Kirchen der Herkunftsländer im Einvernehmen mit den beteiligten Gliedkirchen wahr. Sie berücksichtigt Belange anderer Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.

Abschnitt III**Entsendungen**

§ 7

Entsendungsverhältnis

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrer und Pfarrerrinnen oder andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen, in den Dienst ökumenischer Partner entsenden und dadurch Entsendungsverhältnisse begründen. Sie kann auch solche Personen entsenden, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen. Im Fall des Satzes 2 gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

(2) In der Regel nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland Entsendungen zur Förderung des Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland vor. Entsendungen zu anderen Diensten nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Gliedkirchen, gliedkirchlichen Vereinigungen, kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen vor.

(3) Ein Entsendungsverhältnis wird durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet. Es beginnt mit dem Tag der Freistellung durch die Gliedkirche.

(4) Das Entsendungsverhältnis umfaßt

1. die Zeit der Vorbereitung auf den vorgesehenen Dienst, wenn sie nach Beginn der Freistellung stattfindet (Vorbereitungszeit),
2. die Dauer des Anstellungsverhältnisses (Entsendungszeit).

Es kann sich verlängern um eine unvermeidbare Zeit des Überganges zwischen dem Ende der Entsendungszeit und der Wiederaufnahme des Dienstes in der freistellenden Gliedkirche, höchstens jedoch um drei Monate (Übergangszeit).

§ 8

Voraussetzungen der Entsendung

Eine Entsendung durch die Evangelische Kirche in Deutschland setzt voraus, daß

1. die Anforderung eines ökumenischen Partners vorliegt, außer bei Entsendungen nach § 17 Abs. 3,
2. der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Feststellung der Evangelischen Kirche in Deutschland für den vorgesehenen Dienst geeignet ist; das Kirchenamt kann die Eignung von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Entsendung einverstanden ist,
4. die Gliedkirche den Pfarrer oder die Pfarrerin für den vorgesehenen Dienst freigestellt hat und bereit ist, auch während der Zeit des Entsendungsverhältnisses Kontakt zu halten,
5. der Pfarrer oder die Pfarrerin die Zusage hat, daß die Gliedkirche spätestens drei Monate nach dem Ende der Entsendungszeit nach § 9 oder nach einer vorzeitigen Beendigung des Entsendungsverhältnisses nach § 10 die Freistellung beendet,
6. die bisherigen Versorgungsanwartschaften des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten bleiben und für die Dauer des Entsendungsverhältnisses fortgeführt werden,
7. die Gliedkirche die Zeit der Freistellung auf das Besoldungsdienstalter des Pfarrers oder der Pfarrerin anrechnet,
8. das Anstellungsverhältnis des Pfarrers oder der Pfarrerin zum ökumenischen Partner begründet worden ist.

§ 9

Dauer der Entsendungszeit

(1) Die Entsendung erfolgt befristet. Die Dauer der Entsendungszeit ist vor der Entsendung schriftlich festzulegen.

(2) Bei einer Entsendung in den Dienst ökumenischer Partner im Ausland beträgt die Entsendungszeit in der Regel sechs Jahre. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Entsendungszeit verlängern. Eine Verlängerung der Entsendungszeit über neun Jahre hinaus kann nur aus wichtigem dienstlichem Grund erfolgen. Die Höchstdauer der Entsendungszeit beträgt zwölf Jahre. Für Verlängerungen ist das Einvernehmen aller Beteiligten erforderlich. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Entscheidung über eine geringfügige Verlängerung kann das Kirchenamt treffen.

(3) Die Entsendungszeit endet mit dem Ende der Laufzeit einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2, wenn nicht vorher eine Übergangsregelung getroffen wurde.

§ 10

Beendigung der Entsendung

(1) Das Entsendungsverhältnis endet mit dem Zeitpunkt, an dem

1. die Freistellung durch die Gliedkirche endet oder vorzeitig beendet wird,
2. der Pfarrer oder die Pfarrerin aus dem Dienst der freistellenden Gliedkirche entlassen wird,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin vor Ablauf der Entsendungszeit in den Ruhestand tritt, in diesen versetzt wird oder stirbt.

(2) Das Entsendungsverhältnis kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden, insbesondere wenn ein ökumenischer Partner die vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses begehrt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über das Ende der Freistellung ist mit der freistellenden Gliedkirche Einvernehmen herzustellen. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Entscheidung über eine geringfügige Kürzung der ursprünglichen Entsendungszeit kann das Kirchenamt treffen.

§ 11

Fürsorge

Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses ist die Evangelische Kirche in Deutschland den Pfarrern und Pfarrerrinnen gegenüber zur Fürsorge verpflichtet, insbesondere

1. zur Beratung und Begleitung,
2. zu finanziellen Leistungen,
3. zur Unfallfürsorge nach Maßgabe des § 16,
4. zur Unterstützung bei der Beendigung des Entsendungsverhältnisses,
5. zu geeigneten Maßnahmen in Krisenfällen.

Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

§ 12

Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die Pflicht

1. den Dienst, zu dem er oder sie entsandt ist, wahrzunehmen,
2. alle Angelegenheiten, die das Entsendungsverhältnis betreffen, unverzüglich der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen und den diesbezüglichen Schriftverkehr mit der freistellenden Gliedkirche über die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten,
3. an den für ihn oder sie vorgesehenen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland teilzunehmen,
4. nach dem Ende der Entsendungszeit unverzüglich in den Dienst der freistellenden Gliedkirche zurückzukehren,
5. in der Übergangszeit für dienstliche Aufträge zur Verfügung zu stehen,
6. sich auf Anordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Ablauf der Entsendungszeit oder aus besonderem Grund während der Entsendungszeit auf Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Während der Dauer des Entsendungsverhältnisses soll der Pfarrer oder die Pfarrerin den Kontakt zur freistellenden Gliedkirche aufrechterhalten.

§ 13

Dienstaufsicht

Vor der Entsendung legt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem ökumenischen Partner fest, wer die Dienstaufsicht über den entsandten Pfarrer oder die entsandte Pfarrerin ausübt.

§ 14

Disziplinalgewalt und Lehraufsicht

(1) Die Pfarrer und Pfarrerinnen bleiben während der Zeit des Entsendungsverhältnisses der Disziplinalgewalt und der Lehraufsicht der sie freistellenden Gliedkirche unterstellt, unbeschadet der aus dem Anstellungsverhältnis folgenden Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann der Gliedkirche in Disziplinarsachen Verwaltungshilfe leisten.

§ 15

* Versorgung

(1) Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland die Beiträge zur Sicherstellung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Ist dies nicht möglich, erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland nach Eintritt des Versorgungsfalls den Anteil der Versorgungsbezüge, der dem Anteil der Dauer des Entsendungsverhältnisses an der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann für Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis Anwartschaften bei Trägern der sozialen Sicherung in Deutschland begründen oder fortführen und die erforderlichen Beiträge leisten.

(3) Versorgungsanwartschaften gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland nach früheren Bestimmungen bleiben bestehen.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 16

Dienstunfallfürsorge

Erleidet ein Pfarrer oder eine Pfarrerin während des Entsendungsverhältnisses einen Dienstunfall, gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland Dienstunfallfürsorge nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften, jedoch unter Ausschluß von Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und Unfall-Hinterbliebenenversorgung, längstens jedoch bis zum Ende des Entsendungsverhältnisses.

§ 17

Anstellungsverhältnis

(1) Zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem ökumenischen Partner im Ausland wird für die Dauer der Entsendungszeit nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 ein Anstellungsverhältnis begründet. Die Anstellungsbedingungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung (Anstellungsververeinbarung) zwischen dem ökumenischen Partner und dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegt.

(2) Eingeschränkte Anstellungsverhältnisse sind möglich.

(3) Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach § 5 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes oder ein privatrechtliches Anstellungsver-

hältnis begründen. Im Fall des Satzes 1, 1. Alternative treten an die Stelle des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 18

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Entsendungsverhältnis von Pfarrern und Pfarrerinnen ist der für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehene Rechtsweg eröffnet.

Abschnitt IV

Dienst anderer Personen

§ 19

Vermittlung und Förderung von Auslandsvikariaten

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Vikariate bei ökumenischen Partnern im Ausland vermitteln und fördern.

§ 20

Beauftragung zu besonderen Diensten

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Personen mit besonderen Diensten beauftragen und dafür die Kosten übernehmen. Sofern davon Belange einer Gliedkirche berührt sind, ist Einvernehmen herzustellen. Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Verträge nach Abschnitt I des Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 sowie andere auf Grund des genannten Kirchengesetzes bestehende Rechtsbeziehungen und Regelungen bleiben in Geltung, sofern sie beim Außerkrafttreten des genannten Kirchengesetzes bestanden haben und danach nicht aufgehoben oder geändert worden sind. Dies gilt insbesondere für die Ausführungsbestimmungen zum genannten Kirchengesetz.

(2) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach § 22 Abs. 2 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 S. 110).

B o r k u m , den 6. November 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 165* Drittes Änderungsgesetz zum Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG).

Vom 6. November 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(KBVG)

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369), geändert durch das Kirchengesetz vom 7. November 1991 (ABl. EKD S. 458) und Kirchengesetz vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 518), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1a) Das Grundgehalt der Pfarrer, die als Kirchenbeamte auf Zeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern tätig sind, und das des Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern richtet sich nach den Grundgehaltssätzen für die Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bereich der Region Ost).«

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

»§ 5a Zulagen

(1) Abweichend von Nr. 7 der »Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B« – Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz – wird Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Zulage für Bundesbeamte bei obersten Behörden ab dem 1. Januar 1997 nicht gewährt.

(2) Kirchenbeamte, die am 31. Dezember 1996 im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen oder bis zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche Zusicherung ihrer Einstellung erhalten haben, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Zulage gemäß Nr. 7 der »Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B« – Anlage 1 zum Bundesbesoldungsgesetz. Mit dem Wegfall der dort genannten Anspruchsvoraussetzungen endet der Anspruch auf eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den die Dienstbezüge nach Inkrafttreten dieser Regelung durch lineare Besoldungserhöhungen steigen.

(3) Kirchenbeamte, die keine Ausgleichszulage nach Absatz 2 erhalten und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Amtsstelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gegen ihren bisherigen Dienstherrn Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung hatten, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung

nach der Endstufe der Besoldungsgruppe des Kirchenbeamten um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(4) Eine Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn

- dem Kirchenbeamten eine angemessene Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge angeboten wird, oder
- auch der Ehegatte des Kirchenbeamten Einkommen hat, es sei denn der Kirchenbeamte weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten die Grenze, die sich jeweils aus § 5 Absatz 4 Nummer 3 der Bundes-Beihilfavorschriften ergibt, nicht übersteigen.

Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem monatlichen Mietzins (ohne Nebenkosten) und der um dreißig vom Hundert erhöhten höchsten Dienstwohnungsvergütung nach Ziffer 2, höchstens aber in Höhe von 450,- DM je Monat, mit den Dienstbezügen gewährt.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 1996 in Kraft.

B o r k u m , den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 166* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Versöhnung zwischen Tschechen und Deutschen.

Vom 7. November 1996.

1. Bewegt und dankbar nimmt die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die Erklärung »Zur Problematik der Aussiedlung der Sudetendeutschen« der Synode der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder vom November 1995 auf. Offen, eindeutig und mit großem Ernst spricht diese Erklärung über die kollektiven und individuellen tschechischen Verfehlungen gegen die Sudetendeutschen im Zusammenhang mit deren Vertreibung. Diese selbst bezeichnet sie als einen »moralisch verfehlten« und »politisch nicht umsichtigen« Schritt. Sie verurteilt »die Verbrechen, die viele Tschechen an Deutschen vor und während des »Transfers« begingen« und bedauert »zutiefst« die Art, wie damals mit deutschem Eigentum umgegangen wurde.

Die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder bitet um Vergebung der auf tschechischer Seite liegenden Schuld, wie sie Vergebung denen anbietet, die sich auf deutscher Seite gegenüber Tschechen schuldig gemacht haben. Sie erklärt sich zum gemeinsamen Aufbau neuer Beziehungen bereit.

2. Die Synode der EKD sieht in der Erklärung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder einen gerade in dieser Zeit überaus wichtigen Beitrag zur Versöhnung im Herzen Europas. Die uns zur Versöhnung gebotene Hand ergreifen wir in der festen Absicht, gemeinsam mit unseren Schwestern und Brüdern in der Tschechischen

Republik der guten, friedlichen Nachbarschaft zwischen unseren Völkern zu dienen.

Die Synode der EKD bekräftigt die im Januar 1996 vom Vorsitzenden des Rates der EKD und seinem Stellvertreter an die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder gerichtete Antwort. Sie sieht den Arbeitsergebnissen der von beiden Kirchen eingesetzten gemeinsamen Gruppe erwartungsvoll entgegen. Dabei empfiehlt sie, auch die ökumenische Gemeinschaft mit den übrigen Kirchen zu berücksichtigen, und verweist beispielsweise auf das Gemeinsame Wort der tschechischen und deutschen katholischen Bischöfe vom 9. März 1995 zum 50. Jahrestag des Kriegsendes.

3. Das kirchliche Bemühen, zur Versöhnung zwischen beiden Völkern beizutragen, ist auch deshalb angebracht, weil die Beziehungen zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland weiterhin durch offene Fragen belastet sind. So gibt es bis heute keine vereinbarte Regelung für die tschechischen Opfer der NS-Herrschaft. Im Kreise der unmittelbaren Nachbarn der Bundesrepublik Deutschland ist heute die Tschechische Republik der letzte Staat, mit dem eine vorbehaltlose, gegenseitig bekräftigte Versöhnung noch aussteht.

Die Synode der EKD stellt das mit großem Bedauern fest, ohne dabei zu übersehen, daß seit der Nachkriegszeit in mutigen, wegweisenden Schritten und Einzelklärungen von tschechischer und deutscher Seite Ansätze zur Versöhnung geschaffen worden sind und diese durch die Begegnung und Zusammenarbeit zwischen Einzelnen und Gruppen vielerorts längst Gestalt angenommen hat. Es ist hoch an der Zeit, solche Bestrebungen durch eine grundsätzliche, für beide Völker getroffene Übereinkunft zum Ziel zu bringen.

4. Gott hat in Christus die Welt mit sich versöhnt (2. Kor. 5,19). Das verpflichtet uns, engagiert für Versöhnung zwischen Menschen, Völkern und Kirchen zu wirken.

Wenn wir uns heute für die Versöhnung zwischen dem tschechischen und dem deutschen Volk einsetzen, sehen wir uns in der Kontinuität der langen Bemühungen um eine Annahme des Geschicks der Vertreibung und um eine Neugestaltung des Verhältnisses des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn. In der »Ostdenkschrift« der EKD aus dem Jahr 1965 haben diese Bemühungen ihren bekanntesten Ausdruck gefunden. Wir rufen in Erinnerung, was schon damals über Auftrag und Grenze des kirchlichen Redens festgestellt wurde: »Die Theologie wird ähnlich wie das Völkerrecht nur einen Teilbeitrag zur Lösung der anstehenden politischen Fragen leisten können. Ihr politisches Mitreden betrifft weniger die Oberschicht der konkreten politischen Entscheidung als vielmehr die Tiefenschicht der inneren Voraussetzungen, des realistischen Urteils und der wirklichen Bereitschaft zur Versöhnung.«

Es kann nicht Aufgabe der Kirche sein, juristische und politische Lösungen für die offenen Fragen zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen. Wohl aber kann sie helfen, die inneren Voraussetzungen zu schaffen, damit Lösungen möglich werden. Die Synode der EKD bittet alle Mitbürgerinnen und Mitbürger um die Bereitschaft, sich der Last der Geschichte zu stellen und sich auf den Weg der Versöhnung einzulassen.

5. Die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder hat tschechische Schuld bekannt. Es ist ausgeschlossen, dagegen die Verbrechen aufzurechnen, die im deutschen

Namen und von Deutschen an den Tschechen begangen wurden und die der Vertreibung der Deutschen vorausgegangen sind.

Die Zerschlagung der Tschechoslowakischen Republik und die Annexion ihres Gebietes waren ein frühes Ziel nationalsozialistischer Politik. Der durch das Münchener Abkommen erfolgte Anschluß des Sudetenlandes an das Deutsche Reich und die widerrechtliche Okkupation der verbleibenden Teile von Böhmen und Mähren gaben den Weg frei für die Gewaltherrschaft des nationalsozialistischen Regimes, welche Erniedrigung und Verfolgung, Krieg, Verwüstung und Tod über Land und Volk der Tschechoslowakei brachte. Ausbeutung, Zwangsarbeit und Terror hatten das Land im Griff, Tausende litten und starben in den Konzentrationslagern. Die jüdische Bevölkerung wurde verschleppt und vernichtet. Lidice und Theresienstadt sind Namen, die für das schreckliche Geschehen zwischen 1938 und 1945 stehen. Für die Tschechoslowakei waren Fremdbestimmung und Unterdrückung mit dem Kriegsende nicht vorbei. Mehr als vierzig Jahre Kommunismus gehören zu den Folgen der nationalsozialistischen Kriegspolitik.

Ein großer Teil des deutschen Volkes, auch der Sudetendeutschen, folgte dem NS-Regime auf seinem Wege. Die Kirchen haben ihm ebenfalls nicht genug widerstanden. Alle unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger bitten wir, unsere gemeinsame Verantwortung für das den Menschen in der Tschechoslowakei angetane Unrecht anzunehmen. Die Zuweisung von Kollektivschuld lehnen wir nachdrücklich ab. Unabhängig von einer persönlichen Unschuld heute Lebender sagen wir: Uns alle belastet die Schuld unseres Volkes.

Mit Ehrfurcht und Ernst vor Gott suchen wir Vergebung dieser Schuld. Wir bitten unsere tschechischen Schwestern und Brüder um Vergebung und gewähren, soweit es uns zukommt, ebenfalls Vergebung.

6. Die ernsthafte Bereitschaft zur Versöhnung verpflichtet uns, auch unwillkommene und schwer erträgliche Wahrheiten auszusprechen. Die noch Zurückhaltenden unter unseren sudetendeutschen Landsleuten bitten wir, den Weg zur Versöhnung mit den Nachbarn in der verlorenen böhmischen, mährischen und schlesischen Heimat mitzugehen.

Dem Unrecht der Enteignung und Vertreibung steht die schwerwiegende Realität gegenüber, daß nach der geschichtlichen Entwicklung eines halben Jahrhunderts heute andere Menschen dort ihre Heimat gefunden haben. Diese Entwicklung kann und darf nicht umgekehrt werden. Rechtsansprüche widerstreben der Versöhnung, wenn sie auf Veränderungen abzielen, die ohne neue Verletzungen nicht zu haben sind. Versöhnung erfordert den für viele immer noch schmerzlichen Verzicht auf Ansprüche, die nicht eingelöst werden können.

Das gilt für die Verwirklichung des Heimatrechts und individueller Vermögensansprüche ebenso wie für Forderungen, die aus ihnen abgeleitet werden. Ein durch Versöhnung gestärktes gutnachbarschaftliches Miteinander von Deutschen und Tschechen bringt mancherlei Öffnung mit sich, bisher verschlossene Zugänge werden sich auftun. Zahllose gute Erfahrungen mit anderen Nachbarn Deutschlands stützen diese Hoffnung. Sie hat jedoch keine Chance, solange Ansprüche vor die Verständigung gestellt werden. Das Beharren auf Ansprüchen erschwert es den Partnern, sich der Verständigung zu öffnen. Offene Worte werden zurückgehalten in

der Sorge, sie könnten zur Grundlage von Ansprüchen gemacht werden.

Die Folgen der Schuld, die das deutsche Volk in der Vergangenheit auf sich lud, wurden den sudetendeutschen wie allen anderen Vertriebenen durch den Verlust ihrer Heimat in besonderer Weise aufgebürdet. Wir bitten unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, einen Verzicht der Vertriebenen auf Ansprüche in der Tschechischen Republik und in den ehemaligen deutschen Ostgebieten als einen stellvertretenden Beitrag zur Versöhnung und zum Frieden mit unseren Nachbarn zu würdigen und ihnen dafür Dankbarkeit und Achtung entgegenzubringen.

7. Versöhnung macht frei, gemeinsam die Wahrheit über die geschichtliche Vergangenheit anzunehmen und die Zukunft zu gestalten.

Die Synode der EKD ist dankbar für die differenzierte, von dem Bemühen um historische Gerechtigkeit geprägte Darstellung der über ein Jahrtausend dauernden Geschichte des deutsch-tschechischen Zusammenlebens in der Erklärung der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder. Die traumatischen gegenseitigen Erfahrungen in der letzten Phase dieser Geschichte dürfen nicht das Bewußtsein dafür verdrängen, wieviel an geistiger, kultureller und nicht zuletzt kirchlicher Bereicherung Tschechen und Deutsche einander gegenseitig verdanken. Die Reformation und ihre bis heute wirksamen Gestaltungskräfte in Europa sind ohne den deutsch-tschechischen Austausch nicht denkbar.

Diese Einsichten geben uns allen Anlaß, Anfrage und Angebot unserer tschechischen Schwesterkirche aufzunehmen und in einen offenen, selbstkritischen Dialog über die gemeinsame Geschichte und die Wurzeln für deren Scheitern in diesem Jahrhundert einzutreten. Dieser Dialog sollte im Dienste der Verständigung stehen und das offene, friedliche Zusammenleben von Tschechen und Deutschen in einem künftigen Europa fördern. Die Synode erwartet von der gemeinsamen Arbeitsgruppe der EKD und der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder hierzu einen hilfreichen Beitrag.

8. Die Synode erinnert dankbar und voller Achtung daran, daß die politischen Veränderungen in der Mitte Europas auch durch den Einsatz und den Mut der tschechischen Bürgerrechtsbewegung ermöglicht wurden. Der Prozeß des Wandels in der ehemaligen DDR ist eng mit solchen Bewegungen in den Nachbarländern verbunden. Das bedenken wir im Blick auf unsere Verantwortung gegenüber den Völkern Mitteleuropas, die ein Recht auf Zugehörigkeit zu einem vereinten Europa haben. Die geschichtliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat Deutschland wieder zu einer einflußreichen Nation in Europa werden lassen. Das verpflichtet uns gegenüber denen, die durch die Nachkriegsgeschichte benachteiligt wurden.
9. Die Synode der EKD bittet die Bundesregierung, alles dafür zu tun, daß die deutsch-tschechischen Regierungsverhandlungen zügig zum Abschluß gebracht werden. Die unvorhergesehen lange Dauer dieser Verhandlungen hat eine politische Lage geschaffen, in der jede weitere Verzögerung Verunsicherung und Mißtrauen fördert. Das völlige Ausbleiben einer Abschlusßerklärung würde zu nachhaltiger Enttäuschung und zur Beschädigung des deutsch-tschechischen Verhältnisses und des europäischen Einigungsprozesses führen. Die Synode ist der Überzeugung, daß die deutsch-tschechische Verständigung unerläßlich ist. Diese Verständigung, in vielen Be-

ziehungen zwischen Menschen längst erreicht, muß auch zwischen den Staaten eindeutigen Ausdruck finden.

Borkum, den 7. November 1996

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 167* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konflikt im Grenzgebiet von Ruanda, Burundi und Zaire.

Vom 6. November 1996.

- Zahllose Flüchtlinge im Grenzgebiet von Ruanda, Burundi und Zaire sind Hunger, Seuchen und brutaler Gewalt schutzlos ausgeliefert. Ein Ende des Teufelskreises von Mord und Rache ist nicht abzusehen. Die Spirale von Haß und Gewalt scheint endlos.
- Die Synode der EKD hofft, daß Ratlosigkeit angesichts dieser Konflikte nicht zu Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der betroffenen Menschen führt. Sie unterstreicht den Satz aus dem Bericht des Ratsvorsitzenden Bischof Engelhardt: »Erbarmen hört nicht auf, Leiden zu sehen und für Leiden empfindsam zu sein, trotz der ernüchternden Feststellung, daß viel Unrecht nicht zu überwinden und viel Not nicht zu lindern ist«.
- Die Synode dankt allen, die sich um eine Lösung auf dem politischen Weg bemühen und die in den Flüchtlingslagern tätige Hilfe leisten. Sie bittet alle Verantwortlichen, ihre Bemühungen zu verstärken und dafür zu sorgen, daß zumindest die Hilfsorganisationen tätig werden können.
- Die Synode bittet die kirchlichen Partner in der Region, besonders die Allafrikanische Kirchenkonferenz (AACC), sich im Geiste Jesu um Versöhnung zu bemühen.
- Die Synode ruft die Gemeinden auf, die Hilfsorganisationen finanziell zu unterstützen.

Wir gedenken im Gebet der notleidenden Menschen:

»Gott, Du bist ein Gott des Erbarmens.
Wir klagen vor Dir mit den notleidenden Menschen in Afrika.
Sie sind ohne Heimat und Schutz,
sie leiden Hunger und Durst,
sie sind krank an Leib und Seele,
vergiftet durch Haß, gejagt von Angst,
ausgeliefert der Gewalt.
Herr, erbarme Dich.

Gott, Deine Liebe ist stärker als Haß.
Dein Erbarmen ist Trost in Verzweiflung und Trauer.
Im Vertrauen auf die Versöhnung in Christus bitten wir:
Schenke den leidgeprüften Menschen in Afrika die Erfahrung Deines Trostes und führe sie aus ihrem Elend.
Herr, erbarme Dich!«

Borkum, den 6. November 1996

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

**Nr. 168* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Seelsorge an Soldaten.
Vom 7. November 1996.**

Die Synode begrüßt, daß die Bemühungen der Synode und des Rates der EKD um eine neue Regelung für die Ausgestaltung der Soldatenseelsorge im Bereich der östlichen Gliedkirchen zwischen der Bundesregierung und dem Rat der EKD zu der am 12. Juni 1996 unterzeichneten Rahmenvereinbarung geführt haben.

Die Synode teilt die Erwartung des Rates der EKD, daß es vor Auslaufen der Rahmenvereinbarung, die eine Zwischenlösung darstellt, zu Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern über die Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD kommt, wie dies bereits in dem Beschluß der Synode in Friedrichshafen vom 9. November 1995 zum Ausdruck kommt.

Die Synode bittet den Rat, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die baldige Verwirklichung der Rahmenvereinbarung zu erreichen.

B o r k u m , den 7. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 169* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Deserteuren des Zweiten Weltkrieges.
Vom 6. November 1996.**

Es leben unter uns noch Mitbürger, die in der Zeit von 1939 bis 1945 durch die Wehrmachtsjustiz wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung verurteilt wurden. Sie gelten nach wie vor als vorbestraft. Dies ist nicht länger zu verantworten.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt:

1. Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen. Auch die Kirche, die das seinerzeit nicht erkannt hat, muß das heute erkennen.
2. Wer sich weigert, sich an einem Verbrechen zu beteiligen, verdient Respekt. Schuldspüche aufrecht zu erhalten, die wegen solcher Verweigerungen gefällt wurden, ist, seit der verbrecherische Charakter der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Kriegsführung feststeht, absurd. Sich der Beteiligung an einem Verbrechen zu entziehen, kann nicht strafwürdig sein.
3. Eine Rehabilitierung von Deserteuren bedeutet keine Abwertung der deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges. Die meisten Soldaten glaubten, die Pflicht zu erfüllen, die sie ihrem Vaterland schuldeten, oder sie sahen keine Möglichkeit, sich dem Kriegsdienst zu entziehen. Dies sehen Sprecher überlebender Deserteure ebenso.
4. Mitunter erfolgte eine Desertion aus Motiven und unter Umständen, die sie nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Mehr als fünfzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist heute praktisch unmöglich.

5. Es geht nicht an, die deutsche Wehrmacht pauschal zu verurteilen. Einzelne Verbände haben jedoch auch, teils im Vollzug von Weisungen höchster Wehrmachtsstellen, mit der Erschießung von Gefangenen, bei Massakern in besetzten Gebieten und durch Beteiligung am Judenmord schwerstes Unrecht begangen.
6. Die erschreckend hohe Zahl von Todesurteilen wegen Desertion, Wehrkraftzersetzung und Gehorsamsverweigerung (bis zu 30.000) und die gnadenlose Vollstreckung der meisten dieser Urteile ist Ausdruck der beschämenden Dienstbarmachung weiter Teile der Wehrmachtsjustiz für das Terror-Regime des Nationalsozialismus.
7. Was ein Soldat tut, ist nicht zu lösen von Zielsetzung und Moral seiner Führung. Vaterlandsliebe und Tapferkeit können mißbraucht werden; sie sind Tugenden, wenn sie darauf gerichtet sind, Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit zu bewahren oder zu schaffen.
8. Eine Rehabilitierung der Opfer der Wehrmachtsjustiz kann keine negativen Auswirkungen auf die Bundeswehr haben. Sie ist die Armee eines demokratischen Rechtsstaates. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbietet jede auf einen Angriffskrieg angelegte Handlung. Den Soldaten der Bundeswehr ist darüber hinaus durch das Soldatengesetz verboten, verbrecherische Befehle zu befolgen. Zu den wesentlichen Leitbildern der Bundeswehr gehören die Männer und Frauen des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Diktatur.

Die Synode der EKD bittet den Deutschen Bundestag zu beschließen, daß die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkrieges verhängten Urteile wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung Unrecht waren. Als wichtigen Schritt in diese Richtung begrüßen wir die Entschließung des Bundesrates vom September 1996.

B o r k u m , den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 170* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Reform und Konsolidierung des Sozialstaates.
Vom 7. November 1996.**

Die Synode nimmt die in der Kammer für soziale Ordnung erarbeiteten und von Professor Theodor Strohm, Vorsitzender der Kammer für soziale Ordnung, und Professor Hans-Jürgen Krupp vorgelegten 13 Thesen zur Reform und Konsolidierung des Sozialstaates dankbar zu Kenntnis.

Die Synode begrüßt es, daß mit diesen Thesen zentrale Aussagen aus evangelischer Sicht in die aktuelle Diskussion der Grundlagen unserer sozialen Ordnung sowie im einzelnen zur Situation der Rentenversicherung, im Gesundheitswesen, in der Pflegeversicherung, in der Sozialhilfe und auf dem Arbeitsmarkt eingebracht wurden.

Die Synode macht sich insbesondere folgende Grundsätze als elementare Gesichtspunkte für die Erfüllung des Sozialstaatsgebotes zu eigen.

1. Die volle Gleichberechtigung der beiden Ziele »gutes und freiheitliches Wirtschaften« und »soziales Sichern und Ausgleichen« darf nicht aufgegeben werden. Sie ergibt sich zwingend aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes wie aus der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft.
2. Diese gegenseitige Bindung von wirtschaftlichem Erfolg und sozialer Verpflichtung hat im Westen Deutschlands das Vertrauen in die demokratische Ordnung bestärkt und im Osten Deutschlands zu Anfang des Einigungsprozesses Hoffnungen geweckt. Für die gemeinsame Zukunft muß gelten: In einem modernen Industriestaat ist auch in Zukunft das solidarische Für-einander-Einstehen bei den zentralen Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall unverzichtbar.
3. Nicht der Sozialstaat ist zu teuer, sondern die Arbeitslosigkeit. Reparaturen am Sozialstaat, die sich auf die Ebene der individuellen Leistungen beschränken, sind sinnlos, wenn es nicht gelingt, die Arbeitslosigkeit zu reduzieren.
4. Über dem Anstieg der Sozialausgaben für Alter, Gesundheit, Arbeitslosigkeit, Wohnen und Familie in den letzten Jahren darf nicht vergessen werden, daß ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt seit 1975 im Trend gesunken ist und noch 1993 unter dem Wert von 1975 lag. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben wurden auf die Versicherungsgemeinschaft und damit auf die Arbeitskosten abgewälzt.
5. Aufgrund der ungleichen Vermögensverteilung wird die breite Bevölkerungsmehrheit im wesentlichen auf eine solidarische Absicherung der Lebensrisiken angewiesen sein. Mehr als die Vorsorge, die die Menschen schon jetzt zusätzlich privat vornehmen müssen, werden sie wegen der Höhe der Versicherungsbeiträge auch in Zukunft nicht leisten können.

Es ist unbestritten, daß der Sozialstaat in Westdeutschland über Jahrzehnte den sozialen Frieden gewährleistet hat. Nach unserer festen Überzeugung gibt es auch im wiedervereinigten Deutschland dazu keine Alternative. Der Sozialstaat darf deshalb nicht schlechtgeredet werden. Angesichts immer noch steigender Arbeitslosigkeit und vorhandener Einkommensdisparitäten kommt es heute vorrangig darauf an, alle Anstrengungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in großem Umfang zu richten.

Geeignete wirtschaftliche und staatliche Rahmenbedingungen und der Wille zu einer bewußt sozialen Steuerung des (Arbeits-)Marktes sind erforderlich, um miteinander erste Schritte in Richtung »Gemeinschaftsaufgabe Arbeitsplätze« zu gehen: »Halbierung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2000!« Dazu ist es nötig, Bündnisse für Arbeit zu realisieren und Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren (Lohnkostenzuschüsse im gewerblichen und Dienstleistungsbereich ebenso wie die öffentliche Förderung von gesellschaftlich notwendiger Arbeit in sozialen, ökologischen und kulturellen Beschäftigungsprojekten).

Wir brauchen wirklich und unwiderruflich den gemeinsamen Willen zur Lösung des Schlüsselproblems Arbeitslosigkeit. Wir brauchen weitere konkrete Erfahrungen, daß durch gemeinsames Handeln neue Wege möglich sind. Dazu möchten wir ausdrücklich Mut machen. Das verbreitete Besitzstandsverteidigen darf den notwendigen sozialen Ausgleich nicht weiter blockieren. Neuer sozialer Konsens muß geschaffen werden und in neuen intelligenten und solidarischen Lösungen Ausdruck finden. Über vorhandene Gegensätze hinweg sind wir gezwungen, uns in offener und demokratischer Auseinandersetzung zu einigen, wenn wir

den konkurrenzlosen Vorteil politischer und sozialer Stabilität nicht verspielen wollen. Denn: Eine Gesellschaft, der es nicht gelingt, die Arbeitslosigkeit wirksam zu begrenzen, hat mit oder ohne Sozialstaat auf Dauer keine Überlebenschancen.

Im Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitnehmern wurde die Soziale Marktwirtschaft aufgebaut. Mit dieser Ordnung stoßen wir international auf Interesse und Zustimmung. Wir haben gute Voraussetzungen, durch gemeinsame Anstrengungen und die Bewältigung des Strukturwandels hohe Beschäftigung und soziale Sicherheit zu erreichen.

B o r k u m , den 7. November 1996

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 171* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG).

Vom 7. November 1996.

Die Synode sieht mit Sorge, daß das in Aussicht genommene Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) große Gefahren birgt, insbesondere die Gefahr, das Problem der Arbeitslosigkeit weiter zu verschärfen. Das gilt besonders, aber nicht nur, für die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern.

Die Synode warnt davor,

- den Zuschuß des Bundes an die Bundesanstalt für Arbeit zu streichen (14 Mrd. DM) und
- zuzulassen, daß nur noch Arbeitlosenhilfeempfänger – also überwiegend Langzeitarbeitslose – eine ABM-Stelle erhalten. Damit werden Jugendliche, aber auch Frauen, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben suchen, ausgeschlossen.

Damit werden Chancen versagt, oft genug gerade denen, die arbeitsfähig, arbeitswillig und qualifiziert sind und unverschuldet arbeitslos wurden. Die Chancenlosigkeit birgt in sich die Gefahr von Resignation und Verzweiflung und vertieft die Spaltung in unserer Gesellschaft.

»Öffentlich geförderte Arbeit« kommt im AFRG nicht vor. Wer ihre Notwendigkeit leugnet, will die Massenarbeitslosigkeit nicht wirkungsvoll bekämpfen. Es ist volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch sinnvoller, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. In öffentlich geförderter Arbeit können öffentliche Mittel menschlich und volkswirtschaftlich innovativ eingesetzt werden.

B o r k u m , den 7. November 1996

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 172* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gesundheitsreform.

Vom 7. November 1996.

Die Synode bittet den Rat, Bundesregierung und Bundestag aufzufordern, im Zuge der anstehenden 3. Stufe der Gesundheitsreform – entgegen vorliegender Entwürfe – keine Regelungen zu schaffen, die die bisher geltenden Grundsätze

- ambulant vor stationär,
 - Rehabilitation vor Pflege
- aufheben.

Diese Entwicklung ist zum Beispiel gegeben, wenn die Leistungsverpflichtungen der gesetzlichen Krankenkassen bei der ambulanten häuslichen Krankenpflege in eine »Kann-Leistung« umgewandelt werden. Die Einschränkung oder gar Streichung dieser Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen würde

- die betroffenen Menschen zwingen, stationäre Krankenhausaufenthalte und/oder Pflegeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen,
- innovativen Ansätzen zur Vermeidung stationärer Behandlungen (z.B. Hospize, Krankenwohnungen) die Grundlage entziehen,
- Träger ambulanter Dienste (z. B. Diakonie-/Sozialstationen) finanziell so stark beeinträchtigen, daß diese auch solche ambulanten Leistungen nicht mehr erbringen könnten, die außerhalb der Krankenversicherung (SGB V) finanziert werden (z.B. aus der Pflegeversicherung – SGB XI).

Entsprechendes würde auch bei einer Aufhebung der Frühförderleistungen als Pflichtleistungen gelten.

Borkum, den 7. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 173* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin«.

Vom 7. November 1996.

Die Synode begrüßt, daß einige ihrer in Halle im Jahre 1994 eingebrachten Bedenken zum »Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin« (vormals Bioethik-Konvention) des Europarates im nun vorliegenden Entwurf Eingang gefunden haben. Sie stellt jedoch fest, daß nicht alle Einwände ausreichend berücksichtigt worden sind.

Für die notwendige Konkretisierung der Konvention durch Protokolle besteht die Synode darauf, daß der Schutz der Würde des Menschen und die Menschenrechte oberster Grundsatz bleiben müssen. Im eigenen Verantwortungsbereich müssen für Gesetzgeber und Regierung der Bundesrepublik Deutschland die besonderen Erfahrungen aus der deutschen Geschichte und die in den Voten der EKD und des Diakonischen Werkes vorgetragenen Grundsätze leitend sein.

Auch in einem Bereich, in dem wissenschaftlicher Fortschritt und Hilfe für die Menschen mit wirtschaftlichen Interessen eng verknüpft erscheinen, muß eine »Ethik der

Barmherzigkeit« alle Entscheidungen bestimmen. So darf Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen – beispielsweise Dementen, Kleinstkindern, geistig Behinderten und Sterbenden – grundsätzlich nicht gestattet sein.

Die Synode bittet die Gemeinden, durch intensive Aufklärung zur Diskussion in Kirche und Gesellschaft einzuladen und die Gewissen zu schärfen, auf diesem schwierigen Gebiet verantwortlich zu handeln.

Angesichts der unterschiedlichen europäischen Traditionen bittet die Synode den Rat, in weiteren Gesprächen mit den Kirchen Europas theologische Grundlagen für künftige Stellungnahmen zu diesem Problembereich zu schaffen.

Die Synode dankt den deutschen Mitgliedern der parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Bundesregierung für ihr festes Einstehen für Regelungen im Sinne unseres Grundgesetzes und des christlichen Menschenbildes. Sie bittet Bundesregierung und Bundestag dem »Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin« erst zuzustimmen, wenn die Bedenken ausgeräumt sind und Rechtswege vorgesehen sind, um die Regelungen des »Menschenrechtsübereinkommens« durchzusetzen.

Borkum, den 7. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 174* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bericht »Zukunft christlicher Friedensdienste«.

Vom 6. November 1996.

1. Die Synode unterstützt die Einschätzung des Rates, daß »Kontinuität und Auftragstreue des Friedenszeugnisses und -dienstes der Kirchen sich im Eingehen auf die neuen Herausforderungen bewähren müssen« (Osna-brück 1993). Deshalb begrüßt die Synode den Bericht zur »Zukunft christlicher Friedensdienste«. Sie sieht darin eine zutreffende Beschreibung der heutigen Herausforderungen. Die Vorschläge zielen auf eine Weiterentwicklung des Friedensdienstes der Kirchen.
2. Die Synode bittet den Rat, diesen Bericht den Gliedkirchen zur Kenntnisnahme und Beratung zuzuleiten und sie um Beteiligung und Unterstützung zu ersuchen.
3. Die Synode unterstützt die Absicht des Rates, alsbald einen ersten Schritt zur Umsetzung einzuleiten. Dabei soll die Entwicklung der Friedensfachdienste und die Aus- und Fortbildung für sie im Vordergrund stehen.
4. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Friedensdiensten, der AG KED und anderen kirchlichen Werken und Trägern ist anzustreben. Zur fachlichen Begleitung sollte vom Rat eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden.
5. Erforderliche zusätzliche Finanzmittel müssen sich aus unterschiedlichen staatlichen und kirchlichen Quellen speisen. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit im EKD-Haushalt ein angemessener Anteil vorgesehen werden kann. Die Gliedkirchen sollen um eine Beteiligung an der Finanzierung gebeten werden. Die Gliedkirchen und der Beirat für die Evangelische Militärseelsorge sollen prüfen, ob auch Mittel aus dem Bereich der Evangelischen Militärseelsorge / Kirchensteuer der Sol-

daten für diesen Zweck eingesetzt werden können. Das finanzielle Engagement der AG KED im Bereich von Friedensarbeit und Friedensdienst wird begrüßt und soll weitergeführt und verstärkt werden.

Borkum, den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 175* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Initiative für einen »zivilen Friedensdienst«.

Vom 6. November 1996.

Die Synode hält es für dringend notwendig, daß der Beitrag ziviler, gewaltfreier Konfliktbearbeitung zur Sicherung und Förderung des Friedens politisch institutionalisiert und rechtlich abgesichert wird. Dem dient die Initiative für einen »zivilen Friedensdienst«. Die Synode begrüßt diese Initiative. Sie bedauert, daß es bei dem Bemühen um ihre Verwirklichung zu Verzögerungen gekommen ist, und hofft, daß die aufgetretenen Schwierigkeiten in naher Zukunft überwunden werden können. Sie bittet den Rat, sich verstärkt in die Bemühungen um den »zivilen Friedensdienst« einzuschalten.

Borkum, den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 176* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Abschlußbericht der Kommission »Förderung theologischer Frauenforschung«.

Vom 7. November 1996.

Die Synode dankt der Kommission »Förderung theologischer Frauenforschung« für die Umsetzung des Synodalauftrages von 1989. Wie aus dem Bericht hervorgeht, nehmen viele der ausgesprochenen Empfehlungen die im Bereich theologischer Frauenforschung bereits vorhandenen Aktivitäten Theologischer Fakultäten, Fachbereiche und anderer Einrichtungen auf. Die Synode würdigt kritisch die Empfehlungen und sieht in ihnen wichtige Anregungen, theologische Frauenforschung in die theologische Forschung und Lehre zu integrieren.

Die Synode weist darauf hin, daß mit dem Mehrheitsbericht der Kommission sowie dem Sondervotum der Minderheit die allgemeine Auseinandersetzung um die Gewichtung und Bewertung der theologischen Frauenforschung innerhalb der gesamten theologischen Forschung und Lehre nicht beendet ist. Dieser Prozeß konnte von der Kommission nur angestoßen werden, er muß weitergehen.

Die Synode bittet daher den Rat der EKD,

- die Möglichkeiten für die Umsetzung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und

- die Anliegen theologischer Frauenforschung und deren kritische Würdigung weiter zu fördern.

Borkum, den 7. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 177* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Problem des Mißbrauchs von Frauen und Kindern als Ware.

Vom 6. November 1996.

1. Die Synode bittet den Rat, in Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsreferaten innerhalb der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD 1997 der Synode über Initiativen und Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern als Opfern von Sextourismus und Kinderpornographie zu berichten.
2. Die Synode bittet den Rat, die Forderungen der Kampagne gegen Kinderprostitutionstourismus zu unterstützen und bei der Bundesregierung auf die konsequente Anwendung der bereits bestehenden Möglichkeiten der Strafverfolgung von Tätern im Ausland bzw. auf die Herbeiführung entsprechender Möglichkeiten hinzuwirken, soweit diese noch nicht gegeben sind.

Borkum, den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 178* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Evangelischen Diakoniat als geordnetes Amt der Kirche.

Vom 6. November 1996.

Die Synode dankt dem Rat und der Kammer für Theologie für ihren Beitrag »Der evangelische Diakoniat als geordnetes Amt der Kirche«. Sie bewertet ihn als geeignete Grundlage, um

- Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche neu ins Bewußtsein zu heben,
- den Diskurs über das Verhältnis zwischen den Institutionen der Kirche und ihrer Diakonie zu beleben,
- die Bemühungen um die Schaffung des Diakonats als eines geordneten Amtes zu fördern,
- eine Klärung der Berufsbezeichnungen Diakon/Diakonin und der damit verbundenen Berufsbilder und Ausbildungen herbeizuführen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, unter Einbeziehung der kirchlichen Berufsbildungsordnungen, in Zusammenarbeit mit den Gliedkirchen und dem Diakonischen Werk – unter besonderer Einbindung der Diakonischen Gemeinschaften – gemäß Artikel 9 der Grundordnung den Entwurf einer Richtlinie für den Diakoniat als geordnetes Amt der Kirche zu erarbeiten und auf eine möglichst einheitliche Regelung in den Gliedkirchen hinzuwirken.

Der Rat der EKD wird gebeten, der Synode in zwei Jahren über den Fortgang der Arbeit zu berichten.

Borkum, den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 179* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erstellung eines Berichtes über die Menschenrechtsarbeit in der EKD.

Vom 6. November 1996.

Die Synode bittet den Rat, der Synode der EKD zu ihrer Tagung 1998 anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen Bericht über die Menschenrechtsarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beratung vorzulegen.

Borkum, den 6. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Überprüfung kirchlicher Strukturen.

Vom 7. November 1996.

Die Synode bittet die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Gliedkirchen, in verbindliche Gespräche mit dem Ziel einzutreten, in ihren Zusammenschlüssen und Kooperationsformen der veränderten Situation in Kirche und Gesellschaft Rechnung zu tragen. Dabei soll die Gemeinschaft in der EKD und das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen gefördert werden.

Dafür sollte der Rat die Initiative ergreifen. Die Synode bittet den Rat insbesondere, die von dem Synodalen Wischnath und anderen eingebrachten Überlegungen alsbald zu beraten und nach Möglichkeit erste Schritte einzuleiten.

Borkum, den 7. November 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 181* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 28. August 1996.

Das Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. August 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Nr. 182* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 28. August 1996.

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. August 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Nr. 183* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231) für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 28. August 1996.

Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO)

vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Juni 1996, für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Juli 1996 und für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 24. August 1996 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. August 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 184 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 1. September 1996. (GVBl. S. 117)

Aufgrund von Artikel 9 Abs. 11 des Zwölften kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 77) wird der Wortlaut der Grundordnung i. d. F der Bekanntmachung 12. September 1990 (GVBl. S. 145) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 28. April 1994 (GVBl. S. 65) und vom 21. April 1996

(GVBl. S. 77) in der ab 1. September 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht.*)

Karlsruhe, den 1. September 1996

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

*) Text der Neufassung hier nicht abgedruckt; siehe hierzu GVBl. d. Ev. Landeskirche in Baden Nr. 12 vom 25. September 1996.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 185 Ordnung für den Landesbeirat für Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 7. November 1995. (KABl. 1996 S. 167)

Nachstehend wird die vom Landeskirchenamt am 7. November 1995 mit Inkrafttreten am 8. November 1995 beschlossene Ordnung für den Landesbeirat für Gemeindeaufbau bekanntgegeben.

Kassel, den 12. September 1996

Dr. Knöppel

Landeskirchenrat

**Ordnung für den Landesbeirat
für Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Vom 7. November 1995

Das Landeskirchenamt hat am 7. November 1995 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Einrichtung

Bei dem Bereich für Gemeindeaufbau des Amtes für kirchliche Dienste wird ein Landesbeirat für Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gebildet.

§ 2

Mitglieder

(1) Dem Landesbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. je drei Vertreter der vier Sprengel,
2. ein Propst,
3. ein Dekan, der nicht zugleich Leiter einer Sprengelarbeitsgruppe des Amtes für kirchliche Dienste ist,
4. ein Vertreter der beauftragten Pfarrer für Gemeindeaufbau in den Kirchenkreisen und
5. je ein Vertreter der Arbeitsgebiete im Bereich Gemeindeaufbau:
 - a) Arbeit mit Kirchenvorstehern
 - b) Besuchsdienstarbeit
 - c) Arbeit für ehrenamtliche Mitarbeiter
 - d) Arbeit mit Lektoren
 - e) Arbeit mit Küstern.

(2) Dem Landesbeirat gehören mit beratender Stimme an

1. der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste,
2. der Bereichsleiter für Gemeindeaufbau,
3. die hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich Gemeindeaufbau und
4. der für das Amt für kirchliche Dienste zuständige theologische Referent des Landeskirchenamtes.

(3) Im Einzelfall können zu den Sitzungen des Landesbeirats weitere fachkundige Personen zur Beratung hinzugezogen werden

§ 3

Berufung der Mitglieder

Der Bischof beruft die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1. Für die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 können die Sprengelbeiräte (§ 8) und für die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 kann der Bereichsleiter Vorschläge machen. Die Sprengelbeiräte sind zur Entscheidung über die zu unterbreitenden Vorschläge auch dann beschlußfähig, wenn die Mitglieder gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 2 noch nicht berufen sind.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils ein Jahr nach den Wahlen zum Kirchenvorstand. Wiederberufungen sind zulässig. Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen; die Bestimmung des § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Landesbeirat berät in persönlicher Verantwortung des einzelnen Mitgliedes den Leiter des Bereichs Gemeindeaufbau des Amtes für kirchliche Dienste und die hauptamtlichen Mitarbeiter dieses Bereichs bei ihrer Arbeit. Er hilft bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung der Aufgaben.

(2) Der Landesbeirat fördert die Mitarbeit der Laien in der Landeskirche.

(3) Der Landesbeirat ist bei grundsätzlichen Sach- und Personalfragen, insbesondere vor der Berufung und Aberufung des Leiters des Bereichs Gemeindeaufbau, zu hören.

(4) Der Bereichsleiter für Gemeindeaufbau hat dem Landesbeirat jährlich einen Bericht über die Arbeit im Bereich Gemeindeaufbau und die Verwendung der vom Amt für kirchliche Dienste für den Bereich Gemeindeaufbau bereitgestellten Mittel zu erstatten.

(5) Der Landesbeirat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 5 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Beratungen

(1) Der Landesbeirat wird durch den Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich im Einvernehmen mit dem Bereichsleiter für Gemeindeaufbau einberufen. Er ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder es verlangen.

(2) Der Landesbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Beratungen des Landesbeirats wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7

Sonstige Beteiligungsrechte

Der Vorsitzende des Landesbeirats wird mit beratender Stimme zu den Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Mitarbeiter des Bereichs Gemeindeaufbau und zu deren Klausuren eingeladen.

§ 8

Sprengelbeiräte

(1) Auf Sprengel Ebene werden Sprengelbeiräte für Gemeindeaufbau gebildet.

(2) Den Sprengelbeiräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. bis zu zwei Laien je Kirchenkreis, die ebenso wie ihre Stellvertreter von den Kreissynoden gewählt werden,
2. die Vertreter der Arbeitsgebiete Gemeindeaufbau, die im Sprengel wohnen, und
3. die hauptamtlichen Mitarbeiter des Bereichs Gemeindeaufbau im Sprengel.

(3) Die Sprengelbeiräte können bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen.

(4) Den Sprengelbeiräten steht es frei, weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 9

Änderung der Ordnung

Vor einer Änderung dieser Ordnung ist der Landesbeirat zu hören.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 8. November 1995 in Kraft. Die nächste Amtszeit beginnt am 14. Mai 1996.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 186 Bekanntmachung der Neufassung der Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse.

Vom 3./4. Juli 1996. (KABl. S. 150)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3./4. Juli 1996 die folgende Neufassung mit Wirkung ab 1. Januar 1997 beschlossen:

Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse vom 11. Dezember 1986

Aufgrund von Art. 150 a der Kirchenordnung legt die Kirchenleitung für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse die folgenden Grundsätze fest:

I. Aufgaben der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

(1) Die landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse nehmen mit ihrer missionarischen, pastoralen, diakonischen, pädagogischen und sozialen Arbeit kirchliche Aufgaben in Arbeitsfeldern wahr, die wegen ihrer Eigenart oder besonderen Bedeutung ein überregionales Engagement sowie eine besondere Sachkunde der Kirche erfordern.

(2) Landeskirchliche Ämter und Dienste im Sinne des Absatzes 1 sind Ämter und Werke, Dienste und Einrichtungen sowie Beauftragte der Landeskirche. Als landeskirchliche Ämter und Dienste im Sinne dieser Ordnung gelten wegen ihrer besonderen Strukturen nicht die allgemeinbildenden Schulen und fachbezogenen Ausbildungsstätten, die ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen werden.

Landeskirchliche Ausschüsse im Sinne des Absatzes 1 werden gem. Art. 135 Abs. 1 oder 137 Abs. 3 der Kirchenordnung durch die Landessynode oder die Kirchenleitung berufen. Für die vom Landeskirchenamt berufenen Kommissionen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

(3) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sollen aufgrund der besonderen Sachkunde in ihren Arbeitsbereichen die Landessynode, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sowie die landeskirchlichen Ausschüsse bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Dadurch sind sie an den Aufgaben der Leitungsorgane und an der Vertretung der Landeskirche gegenüber der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit beteiligt.

(4) Die landeskirchlichen Ausschüsse sollen als Ständige Ausschüsse der Landessynode oder als Ausschüsse der Kirchenleitung die Arbeit der landeskirchlichen Leitungsorgane sowie der landeskirchlichen Ämter und Dienste beratend begleiten und damit zugleich die Verbindung zwischen den landeskirchlichen Ämtern und Diensten und den landeskirchlichen Leitungsorganen fördern sowie die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unterstützen.

(5) Die landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse sollen bei ihrer Arbeit in angemessener Weise auf die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie mit den rechtlich selbständigen Trägern kirchlicher Arbeit im Bereich der Landeskirche achten. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sollen ferner in ihren Aufgabenbereichen mit außerkirchlichen Gremien und Einrichtungen zusammenarbeiten.

II. Arbeitsfelder der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

(1) Die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse soll sich mit ihrer organisatorischen Struktur an den Arbeitsfeldern der Kirche orientieren. Sinn dieser Orientierung ist es, im Interesse übersichtlicher Arbeitsstrukturen die Zuordnung wie die Abgrenzung der Tätigkeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse in den einzelnen Arbeitsfeldern zu erleichtern und die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger kirchlicher Arbeit zu fördern.

(2) Arbeitsfelder der kirchlichen Arbeit sind herkömmlich

- Verkündigung und Gottesdienst,
- Seelsorge und Beratung,
- Mission und Ökumene,
- Diakonie,
- Katechumenat, Erziehung und Bildung,
- Gesellschaftliche Verantwortung (einschl. Industrie- und Sozialarbeit),
- Publizistik und Information.

Hinzu kommt die Arbeit in Gruppen (Jugendarbeit, Frauenarbeit, Männerarbeit u. a.), die alle Arbeitsfelder umfaßt.

III. Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter und Dienste

(1) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste arbeiten im Auftrag der Landessynode bzw. der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen gegebenen Ordnungen und Dienstanweisungen oder aufgrund von Einzelaufträgen nach den Weisungen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes wahr. Zur Vertretung der Landeskirche und zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen sind sie in dem jeweils festgelegten Rahmen berechtigt.

(2) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sind in den Fragen ihres Arbeitsbereiches wie in den grundlegenden Fragen der kirchlichen Arbeit zur Zusammenarbeit mit den für ihren Aufgabenbereich bestehenden landeskirchlichen Ausschüssen verpflichtet.

(3) Zur sachgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben ist zwischen den Leitungsorganen der Landeskirche und den landeskirchlichen Ämtern und Diensten eine gegenseitige Information und Beratung in dem durch die Aufgaben gebotenen Umfang notwendig. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sind berechtigt, Anregungen und Anträge an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung zu richten.

(4) Die Verbindung zwischen den einzelnen landeskirchlichen Ämtern und Diensten einerseits sowie dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung andererseits wird in der Regel über die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes wahrgenommen. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste berichten gem. Art. 150 a der Kirchenordnung regelmäßig über ihre Arbeit. Sie können darüber hinaus auch aus besonderem Anlaß Fragen ihres Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen.

(5) Zur Förderung der gegenseitigen Information und der Zusammenarbeit werden die landeskirchlichen Ämter und Dienste in regelmäßigen Abständen durch die Kirchenleitung visitiert.

(6) Das Landeskirchenamt beruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Dienste, soweit dies nicht der Kirchenleitung vorbehalten ist.

(7) Die Leitung der landeskirchlichen Ämter und Dienste wird von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter wahrgenommen. Die Referentinnen und Referenten werden durch regelmäßige Dienstbesprechungen an der Wahrnehmung der Gesamtaufgabe des Amtes bzw. Dienstes beteiligt.

(8) Arbeit und Organisation der landeskirchlichen Ämter und Dienste können von der Kirchenleitung in Ordnungen bzw. Dienstanweisungen für die einzelnen Ämter und Dienste geregelt werden. Diese Ordnungen bzw. Dienstanweisungen sollen insbesondere enthalten:

- eine Beschreibung des Arbeitsbereiches und der Aufgaben,
- eine Klarstellung des rechtlichen Status und der Dienstaufsicht,
- eine Regelung für die Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zuständigkeiten der Leitung,
- eine Bestimmung über die Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen der Referentinnen und Referenten,
- die Regelung der Verbindung zur Kirchenleitung und zum Landeskirchenamt (etwa durch Berichtsrecht, Berichtspflicht und Dezernentenbesprechungen),
- eine Regelung für die Arbeit in bzw. Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,

- eine Regelung für die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen (und ggf. auch außerkirchlichen) Gremien und Einrichtungen,
- eine Regelung über die Berechtigung zur Vertretung der Landeskirche nach außen und zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

IV. Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ausschüsse

(1) Bildung und Arbeitsweise der Ständigen Ausschüsse der Landessynode sind in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(2) Die Aufgaben der von der Kirchenleitung berufenen Ausschüsse werden durch die Kirchenleitung festgelegt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse erfolgt nach den Erfordernissen ihres Arbeitsauftrages, dabei ist insbesondere auch die personelle Verbindung mit anderen Arbeitsbereichen bzw. in Frage kommenden Gremien und mit den landeskirchlichen Leitungsorganen zu berücksichtigen.

(3) Für die Bildung und Arbeit der von der Kirchenleitung berufenen landeskirchlichen Ausschüsse gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Ausschüsse werden für jeweils vier Jahre berufen.
- Den Ausschüssen sollen sachkundige Gemeindeglieder, Pfarrerrinnen, Pfarrer und andere hauptamtlich Mitarbeitende angehören; die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben; bei der Zusammensetzung soll auch die personelle Verbindung mit den sachlich beteiligten Ämtern und Diensten, mit anderen Arbeitsbereichen bzw. Arbeitsgremien und mit den landeskirchlichen Leitungsorganen berücksichtigt werden.
- Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als 18 Mitglieder haben; bis zu 24 Mitglieder können insbesondere für den Sozialausschuß, die Jugendkammer und den Ausschuß des Frauenreferats berufen werden; für jedes beteiligte Dezernat des Landeskirchenamtes wird eine Dezernentin oder ein Dezernent als Mitglied berufen; weitere zuständige Dezernentinnen oder Dezernenten können ohne Stimmrecht an den Ausschußsitzungen teilnehmen; die Leiterinnen und Leiter der sachlich beteiligten Ämter und Dienste sollen als Mitglieder berufen werden; Referentinnen und Referenten der sachlich beteiligten Ämter und Dienste können ohne Stimmrecht an den Ausschußsitzungen teilnehmen.
- Die Kirchenleitung beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse; ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen; sie sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; die Ausschüsse tagen bis zu viermal jährlich; sind weitere Sitzungen erforderlich, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen; die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Ausschüsse können sachverständige Gäste im Einzelfall einladen; über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterschreiben ist; die Ausschüsse können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Unterausschüsse aus ihrer Mitte bilden; für die Bildung von Arbeitsgruppen aus Ausschußmitgliedern und Sachverständigen für einzelne Arbeitsvorhaben ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.

- Die Geschäftsführung der Ausschüsse wird vom Landeskirchenamt oder nach besonderer Regelung vom fachlich zuständigen Amt bzw. Dienst wahrgenommen.
- Die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse wird im Auftrag der Kirchenleitung vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(4) Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen der Ausschüsse veröffentlicht werden.

(5) Die Kirchenleitung kann Arbeitsergebnisse der Ausschüsse auf deren Wunsch gem. Art. 115 Abs. 2 der Kirchenordnung als Vorlage der Landessynode zuleiten. Sie kann dazu eine Stellungnahme beifügen.

(6) Für die Kommissionen des Landeskirchenamtes gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß in der Regel nicht mehr als zwölf Mitglieder berufen werden sollen.

V. Koordinierung der Arbeit im Gesamtbereich der Landeskirche

(1) Zur Koordinierung der Arbeit im Gesamtbereich der Landeskirche sollen für die einzelnen Arbeitsbereiche Konferenzen durchgeführt werden, in denen die Synodalbeauftragten der Kirchenkreise für die einzelnen Arbeitsbereiche und die Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden landeskirchlichen Ämter und Dienste zusammenkommen (»Konferenzen der Synodalbeauftragten«).

Die Aufgabe der Konferenzen besteht in Erfahrungsaustausch, Information, Meinungsbildung, Erörterung der Planung, Durchführung und Koordinierung der Aktivitäten insgesamt oder in Einzelfragen sowie in der fachlichen Zurüstung.

Für die Arbeit der Konferenzen gelten folgende Grundsätze:

- Die Konferenzen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.
- An den Konferenzen nehmen in der Regel teil: Die Beauftragten der Kirchenkreise, die Leiterinnen und Leiter bzw. Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden landeskirchlichen Ämter und Dienste, die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes.
- Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenzen können von der Kirchenleitung durch besondere Ordnungen geregelt werden; soweit keine besondere Regelung besteht, nehmen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes den Vorsitz wahr.
- Die Konferenzen werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen; die Konferenzen können Arbeitsgruppen bilden; die Sitzungen der Konferenzen sind nicht öffentlich; Einladungen zu den Konferenzen und Niederschriften über ihre Sitzungen sind über die Superintendentinnen und Superintendenten an die Synodalbeauftragten zu versenden.

(2) Der Koordinierung der Arbeit dient ferner die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Ämter und Dienste (»Leiterkreis«).

Die Aufgabe des Leiterkreises besteht in der gegenseitigen Information, der Besprechung von Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche und von Fragen mit gesamtkirchlicher Bedeutung sowie der Beratung der Leitungsorgane der Landeskirche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Entscheidungen.

Für die Arbeit des Leiterkreises gelten folgende Grundsätze:

- Der Leiterkreis soll in regelmäßigen Abständen auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präses zusammenkommen.
- Der Präses lädt zu dem Leiterkreis auch die Leiterinnen und Leiter bzw. Vertreterinnen und Vertreter der im Bereich der Landeskirche arbeitenden rechtlich selbständigen Träger kirchlicher Arbeit ein.
- Die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes sollen an dem Leiterkreis ebenfalls teilnehmen.

(3) Der Präses lädt nach Bedarf die Vorsitzenden der landeskirchlichen Ausschüsse zur Information über Fragen von

gesamtkirchlicher Bedeutung zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch und zu etwa notwendiger Koordination der Arbeit ein.

VI. Besondere Regelungen

Weitere Einzelheiten der Arbeit landeskirchlicher Ämter, Dienste und Ausschüsse können in besonderen Ordnungen bzw. Dienstanweisungen geregelt werden.

Bielefeld, 15. Juli 1996

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff

Danke

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | |
|---|--|
| <p>Nr. 162* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1997. Vom 6. November 1996. 521</p> <p>Nr. 163* Erstes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG). Vom 6. November 1996. 521</p> <p>Nr. 164* Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Vom 6. November 1996. 525</p> <p>Nr. 165* Drittes Änderungsgesetz zum Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG). Vom 6. November 1996. 529</p> <p>Nr. 166* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Versöhnung zwischen Tschechen und Deutschen. Vom 7. November 1996. 529</p> <p>Nr. 167* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Konflikt im Grenzgebiet von Ruanda, Burundi und Zaire. Vom 6. November 1996. 531</p> <p>Nr. 168* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Seelsorge an Soldaten. Vom 7. November 1996. 532</p> <p>Nr. 169* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Deserteuren des Zweiten Weltkrieges. Vom 6. November 1996. 532</p> <p>Nr. 170* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Reform und Konsolidierung des Sozialstaates. Vom 7. November 1996. 532</p> <p>Nr. 171* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG). Vom 7. November 1996. 533</p> <p>Nr. 172* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gesundheitsreform. Vom 7. November 1996. 534</p> <p>Nr. 173* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin«. Vom 7. November 1996. 534</p> | <p>Nr. 174* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bericht »Zukunft christlicher Friedensdienste«. Vom 6. November 1996. 534</p> <p>Nr. 175* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Initiative für einen »zivilen Friedensdienst«. Vom 6. November 1996. 535</p> <p>Nr. 176* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Abschlußbericht der Kommission »Förderung theologischer Frauenforschung«. Vom 7. November 1996. 535</p> <p>Nr. 177* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Problem des Mißbrauchs von Frauen und Kindern als Ware. Vom 6. November 1996. 535</p> <p>Nr. 178* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Evangelischen Diakonat als geordnetes Amt der Kirche. Vom 6. November 1996. 535</p> <p>Nr. 179* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erstellung eines Berichtes über die Menschenrechtsarbeit in der EKD. Vom 6. November 1996. 536</p> <p>Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Überprüfung kirchlicher Strukturen. Vom 7. November 1996. 536</p> |
|---|--|

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- | | |
|---|--|
| <p>Nr. 181* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 28. August 1996. 536</p> <p>Nr. 182* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz-VersG) vom 16. Juni 1996 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 28. August 1996. 536</p> | |
|---|--|

Nr. 183* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung DiszVO) vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231) für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 28. August 1996. 536

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 184 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 1. September 1996. (GVBl. S. 117) 537

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 185 Ordnung für den Landesbeirat für Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 7. November 1995. (KABl. 1996 S. 167) 537

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 186 Bekanntmachung der Neufassung der Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse. Vom 3./4. Juli 1996. (KABl. S. 150) 538

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Der Haushaltsplan der EKD 1997 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

Diesem Heft liegt ein Literaturhinweis bei.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0